



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 29.06.2021** | **Nummer 23**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
100	Öffentliche Bekanntmachung Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit drei Windenergieanlagen am Standort Olsberg (Mannstein I) hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung der Erörterung	176
101	Öffentliche Bekanntmachung Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit vier Windenergieanlagen am Standort Olsberg (Mannstein II) hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung der Erörterung	177
102	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	179
103	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	181
104	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	184

**100 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHES
GENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT
INTEGRIERTER UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG FÜR DIE ERRICH-
TUNG UND DEN BETRIEB EINES WIND-
PARKS MIT DREI WINDENERGIEANLA-
GEN AM STANDORT OLSBERG (MANN-
STEIN I)
HIER: UNTERRICHTUNG DER ÖF-
FENTLICHKEIT ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG DER ERÖR-
TERUNG**

Die juwi AG, v. d. Vorstand Stephan Hansen, mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis mit Datum vom 16.12.2015 die Errichtung und den Betrieb vom 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Olsberg, Gemarkung Wulmeringhausen in der Flur 6, Flurstücke 55 und 59 sowie in der Flur 5, Flurstück 25 vom Typ Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Rotor Durchmesser 126 m, Gesamthöhe 200 m, Nennleistung je 3.3 / 3.45 MW beantragt.

Nach den öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.09.2020 und 31.03.2021 des Hochsauerlandkreises standen der Antrag vom 16.12.2015 (überarbeitet und ergänzt bis zum 31.08.2020) nebst den zugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis 29.10.2020 und vom 07.04.2021 bis 07.05.2021 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme bereit und lagen in dieser Zeit als zusätzliches Informationsangebot öffentlich bei der Stadt Olsberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Genehmigungsbehörde aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Genehmigungsverfahren in der Zeit vom 29.09.2020 bis 30.11.2020 und vom 07.04.2021 bis zum 07.06.2021 erhoben werden. Für den Fall, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, wurde in der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein öffentlicher Erörterungstermin für Mittwoch, den 07.07.2021, 10.00 Uhr (ggf. mit Fortsetzung an dem unmittelbar folgenden Werktag) im Bürgerzentrum Kolpinghaus, Prost-Meyer-Str. 7, 59929 Brilon bestimmt. Nach Prüfung der Einwendungen hat der Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, da dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Hochsauerlandkreis hat außerdem entschieden, dass die Erörterung wegen der Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

Der Hochsauerlandkreis macht aufgrund von § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. den §§ 12 Abs. 1 S. 3 - 5

und 14 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 3 S. 1 und 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Folgendes bekannt:

Der für den 07.07.2021 als Präsenzveranstaltung bestimmte Erörterungstermin in Brilon findet nicht statt. Dieser wird ersetzt durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 – 4 PlanSiG. Hierzu werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen – dies sind insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen und die bis dahin vorliegenden behördlichen Stellungnahmen - im nachfolgend genannten Zeitraum auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off> der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen sind insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen und, soweit bis zum Konsultationsbeginn vorliegend, die behördlichen Stellungnahmen zu den Einwendungen. Die zur Teilnahme Berechtigten (Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben), erhalten Gelegenheit, sich in der Zeit vom

Mittwoch, 28. Juli 2021
bis einschließlich
Mittwoch, 18. August 2021

schriftlich oder elektronisch zu den ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern. Die Beiträge sind an den Hochsauerlandkreis zu richten (Postadresse: Hochsauerlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, E-Mail-Adresse: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de).

Zudem besteht die Möglichkeit, im vorgenannten Konsultationszeitraum die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in gedruckter Fassung beim Hochsauerlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon nach vorherigen Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/94-3155 einzusehen. Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Außerdem sind die Unterlagen, die gemäß öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens vom 31.03.2021 während der Auslegungsfrist im Internet bereitgestellt und öffentlich ausgelegt haben, im Konsultationszeitraum auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off> wiederum einsehbar.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG). Eine Wiederholung bereits vorgebrachter Einwendungen ist nicht erforderlich.

Die Äußerungen aus der Online-Konsultation werden analog § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Berechtigter verlangen kann, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Werden Äußerungen vorgetragen, werden diese Daten beim Hochsauerlandkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/datenschutz> einsehbar.

Brilon, 29.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40240-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

101 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT INTEGRIERTER UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG FÜR DIE ERRICH- TUNG UND DEN BETRIEB EINES WIND- PARKS MIT VIER WINDENERGIEANLA- GEN AM STANDORT OLSBERG (MANN- STEIN II) HIER: UNTERRICHTUNG DER ÖF- FENTLICHKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER ERÖR- TERUNG

Die juwi AG, v. d. Vorstand Stephan Hansen, mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis mit Datum vom 16.12.2015 die Errichtung und den Betrieb vom 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Olsberg, Gemarkung Wulmeringhausen in der Flur 5, Flurstücke 30 und 18, Flur 3, Flurstücke 19 und 323, in der Gemarkung Brunskappel, Flur 3, Flurstück 85 und in der Gemarkung Gevelinghausen, Flur 3, Flurstück 20 vom Typ Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe 200 m, Nennleistung je 3.3 / 3.45 MW beantragt.

Nach den öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.09.2020 und 31.03.2021 des Hochsauerlandkreises standen der Antrag vom 16.12.2015 (überarbeitet und ergänzt bis zum 31.08.2020) nebst den zugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 29.09.2020 bis 29.10.2020 und vom 07.04.2021 bis 07.05.2021 auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme bereit und lagen in dieser Zeit als zusätzliches Informationsangebot öffentlich bei der Stadt Olsberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Genehmigungsbehörde aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Genehmigungsverfahren in der Zeit vom 29.09.2020 bis 30.11.2020 und vom 07.04.2021 bis zum 07.06.2021 erhoben werden. Für den Fall, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, wurde in der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein öffentlicher Erörterungstermin für Mittwoch, den 07.07.2021, 10.00 Uhr (ggf. mit Fortsetzung an dem unmittelbar folgenden Werktag) im Bürgerzentrum Kolpinghaus, Prost-Meyer-Str. 7, 59929 Brilon bestimmt. Nach Prüfung der Einwendungen hat der Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, da dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Hochsauerlandkreis hat außerdem entschieden, dass die Erörterung wegen der Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

Der Hochsauerlandkreis macht aufgrund von § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. den §§ 12 Abs. 1 S. 3 - 5 und 14 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 3 S. 1 und 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Folgendes bekannt:

Der für den 07.07.2021 als Präsenzveranstaltung bestimmte Erörterungstermin in Brilon findet nicht statt. Dieser wird ersetzt durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 – 4 PlanSiG. Hierzu werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen – dies sind insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen und die bis dahin vorliegenden behördlichen Stellungnahmen - im nachfolgend genannten Zeitraum auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-off> der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen sind insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen und, soweit bis zum Konsultationsbeginn vorliegend, die behördlichen Stellungnahmen zu den Einwendungen. Die zur Teilnahme Berechtigten (Behörden, die Antragstellerin und diejenigen,

die Einwendungen erhoben haben), erhalten Gelegenheit, sich in der Zeit vom

Mittwoch, 28. Juli 2021
bis einschließlich
Mittwoch, 18. August 2021

schriftlich oder elektronisch zu den ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern. Die Beiträge sind an den Hochsauerlandkreis zu richten (Postadresse: Hochsauerlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, E-Mail-Adresse: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de).

Zudem besteht die Möglichkeit, im vorgenannten Konsultationszeitraum die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in gedruckter Fassung beim Hochsauerlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon nach vorherigen Terminab-sprache unter der Tel.-Nr. 02961/94-3155 einzusehen. Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Außerdem sind die Unterlagen, die gemäß öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens vom 31.03.2021 während der Auslegungsfrist im Internet bereitgestellt und öffentlich ausgelegt haben, im Konsultationszeitraum auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> wiederum einsehbar.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG). Eine Wiederholung bereits vorgebrachter Einwendungen ist nicht erforderlich.

Die Äußerungen aus der Online-Konsultation werden analog § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Berechtigter verlangen kann, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Werden Äußerungen vorgetragen, werden diese Daten beim Hochsauerlandkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises unter <https://www.hochsauerlandkreis.de/datenschutz> einsehbar.

Brilon, 29.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40241-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

102 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof Nord GmbH, v. d. Gf. Josef Dreps auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5,7 MW im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof Nord GmbH, v. d. Gf. Josef Dreps, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg auf ihren Antrag 24.08.2020 vom die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5,7 MW in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 10, 242/9 am 31.03.2021 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage.

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
HEU 10	Nordex N149	0008699.11	5.700	165	Meerhof	2	10 und 242/9

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen können vom **30.06.2021** bis zum **14.07.2021** [gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 8 i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV] auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> eingesehen werden. Ebenso kann der Bescheid im v.g. Zeitraum im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Bescheides und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Bescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen vom **30.06.2021** bis **14.07.2021** als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie bei der Stadt Marsberg (Bauamt, Zimmer 33), Lillersstraße 8, 34431 Marsberg aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19_Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/94-3155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Marsberg sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602248 erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 29.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40426-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

103 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Die Firma WEA Bleiwäsche GbR, v.d. Herrn Werner Ebbers mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, An der Grotte 17, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 29.03.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 155,10m, einem Rotordurchmesser von 147m, einer Gesamthöhe von 228,6m und einer Nennleistung von 5000 kW in Brilon-Alme auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
8194570.1	Alme	21	45

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Anschreiben zum Antrag / Antrag	Anschreiben zum Antrag, Antragsformular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenbescheinigung
3	Kosten	Herstell- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte 1:25:000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ ENERCON E-147 EP5 E2; 155 m MST, Aufbau mit Standard-Großkran,
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung – ENERCON E-147 EP5 E2, Technische Beschreibung - Turm E-147 EP5 E2-MST-155-FB-C-01, Ansichtszeichnung E-147 EP5 E2, Technische Beschreibung - Fundamente E-147 EP5 E2-MST-155-FB-C-01, Gondelschnitt E-147 EP5 E2, Technische Beschreibung – Farbgebung, Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 1 – E147 EP5 E2, 5.000 kW, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm / Diamond Serrations
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe EP5, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Datenblatt Abfallmengen – EP5 , Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser

9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Schalloptimierung ENERCON EP5, Datenblatt ENERCON E-147 EP5 E2 / 5.000 kW mit TES (Betriebsmodi 0s), Leistungsoptimierte Schallbetriebe ENERCON E-147 EP5 E2 / 5.000 kW mit TES, Technische Beschreibung – Schattenabschaltung ENERCON EP5
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung Anlagensicherheit – ENERCON EP5, Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung ENERCON EP5, Gutachten – Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen (AVV Kennzeichnung), Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Technische Beschreibung – Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgeräte ENERCON EP5, Anerkennung Sichtweitensensoren des Deutschen Wetterdienstes, Technische Beschreibung – Erdung und Blitzschutz ENERCON EP5
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
12	Brandschutz	Brandschutzkonzept ENERCON E-147 EP5 E2 mit 155 m Nabenhöhe
13	Störfallverordnung	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Gutachten zur Standorteignung, Geotechnisches Gutachten, Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Schattenwurfanalyse, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Umweltverträglichkeits-Bericht, Artenschutzfachbeitrag – Brut- und Gastvögel – Stufe II, Stellungnahme zur Prüfung der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Buchholz bei Bleiwäsche“, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Hydrogeologisches Gutachten, Standortbezogenes Brandschutzgutachten

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **06.07.2021** bis einschließlich **06.08.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:40 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02953/709-63 erforderlich.

3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **06.07.2021** bis **06.09.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 05.10.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 29.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40102-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

104 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **16.06.2021**
Aktenzeichen **H15/552316154-11**

Bußgeldverfahren gegen **Hirth-Lenz, Udo**
zuletzt wohnhaft: **Friedenstr. 20 in**
59872 Meschede

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 739, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 28.06.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Lichtenberg
